

Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006

(Stadtzeitung Nr. 10 vom 24. Mai 2006)

i.d.F. der Änderungsatzungen vom

28. August 2013 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 11. September 2013)

6. Juni 2021 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 23. Juni 2021)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung	2
§ 3 Wahlvorstand	2
§ 4 Wahl des Seniorenrates	3
§ 4a Durchführung der Wahl der stimmberechtigten Seniorenratsmitglieder per Briefwahl	4
§ 5 Mindestbeteiligung	5
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung sowie die Vorarbeiten und die Durchführung der Wahl des Seniorenrates obliegen dem Sozialreferat.

§ 2 Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung

- (1) ¹Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Tagung der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlauf Ruf. ²Danach können bis spätestens einen Monat vor Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenrat aufgeführten Seniorenvereinigungen und -einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten und Kandidaten anmelden. ³Jede Vereinigung oder Einrichtung wählt mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. ⁴Darüber hinaus haben sie das Recht, je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. ⁵Jede Vereinigung oder Einrichtung schlägt aus dem Kreis ihrer gewählten Delegierten mindestens 20% als Kandidaten für den Seniorenrat vor. ⁶Die Kandidat/innen aus dem Kreis der Personen, die keiner Vereinigung oder Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat angehören (Einzelkandidat/innen), werden vom amtierenden Vorstand des Seniorenrates vorgeschlagen, wenn eine mindestens einjährige kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Seniorenrat nachgewiesen werden kann. ⁷Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. ⁸Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 59. Lebensjahr vollendet haben. ⁹Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. ¹⁰Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Das Sozialreferat erstellt nach Prüfung der Zulässigkeit eine Delegiertenliste und eine Kandidatenliste in der Reihenfolge der abgegebenen Meldungen. ²Dabei werden zwei getrennte Kandidatenlisten für die Kandidat/innen der Delegierten und für die Kandidat/innen der Einzelpersonen erstellt. ³Die Delegiertenliste und die zwei Kandidatenlisten werden allen Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugesandt. ⁴Das Sozialreferat erstellt anhand dieser Kandidatenlisten zwei gleichlautende Stimmzettel für die Wahl des Seniorenrates.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) ¹Für die Wahl des Seniorenrates wird ein Wahlvorstand bestellt. ²Er besteht aus dem/der Wahlleiter/in (Sozialreferent/in oder dessen/deren Stellvertreter/in) als Vorsitzendem/r, einem/einer Schriftführer/in sowie vier Beisitzer/innen aus dem Sozialreferat.

- (2) ¹Der Wahlvorstand leitet die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenrates und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf. ²Er entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln, zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis der Auszählung fest.
- (3) ¹Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 4 Wahl des Seniorenrates

- (1) Die Delegierten der Delegiertenversammlung wählen 30 stimmberechtigte Seniorenrät/innen.
- (2) ¹Jede/r Delegierte hat 30 Stimmen. ²Er/sie kann jedem Kandidaten/jeder Kandidatin jeweils eine Stimme geben. ³Es können maximal 27 Stimmen an Kandidat/innen aus der Gruppe der Delegierten und maximal 3 Stimmen für Einzelkandidat/innen auf der Einzelkandidatenliste vergeben werden. ⁴Für das Verfahren der Wahl gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes bzw. der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung.
- (3) ¹Nach Abschluss der Wahlhandlung wird die Delegiertenversammlung geschlossen. ²Die abgegebenen Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgewertet und die Stimmen ausgezählt. ³Die Auszählung ist öffentlich.
- (4) ¹Ungültig sind Stimmzettel, die:
1. nicht vom Sozialreferat ausgegeben worden sind,
 2. ein äußeres Merkmal im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung aufweisen,
 3. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 4. außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung des/der Kandidaten/in noch Zusätze enthalten,
 5. mit einem Vorbehalt oder einer Verwahrung gegen eine/n oder mehrere Kandidat/innen versehen sind.

²Ungültig ist die Stimmabgabe für die jeweilige Kandidatenliste, wenn entweder mehr als 27 Stimmen für Kandidat/innen aus der Gruppe der Delegierten auf der Delegiertenliste oder mehr als 3 Stimmen für die Einzelkandidat/innen auf der Einzelkandidatenliste vergeben wurden oder der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

- (5) Über die Wahl des Seniorenrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet wird.
- (6) ¹Der Wahlvorstand erstellt aufgrund des Ergebnisses der Wahl jeweils eine Liste getrennt nach Delegierten und Einzelpersonen mit den gewählten Seniorenrät/in-nen und den Ersatzseniorenrät/innen in der Reihenfolge, in der diese nachrücken. ²Sollte durch Ausscheiden eines Seniorenrates/einer Seniorenrätin eine Vereinigung/Organisation nicht mehr im Seniorenrat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatz-Seniorenrat/rätin dieser Vereinigung/ Organisation nach. ³Dies gilt auch für die Gruppe der Einzelpersonen. ⁴Auch hier rückt bei Ausscheiden eines/r Seniorenrats/in der/die Einzelkandidat/in mit den meisten Stimmen nach. ⁵Der Wahlvorstand benachrichtigt alle Gewählten und holt deren Zustimmung zur Wahl schriftlich ein. ⁶Bei Ausscheiden eines Seniorenrates ist der/die Ersatz-Seniorenrat/rätin noch einmal gesondert zu benachrichtigen. ⁷Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.

§ 4a Durchführung der Wahl der stimmberechtigten Seniorenratsmitglieder per Briefwahl

- (1) Wenn aufgrund äußerer Umstände (z. B. aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer pandemischen Entwicklung) keine Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenrates einberufen werden kann, erfolgt die Wahl per Briefwahl.
- (2) Für die Briefwahl erhält jeder/e Delegierte bis spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Wahltermin einen verschlossenen Briefwahlumschlag postalisch zugeschickt.

Der Briefwahlumschlag enthält:

- a) einen Stimmzettel mit den Kandidat/innen zur Wahl der 27 Delegierten im Seniorenrat
- b) einen Stimmzettel mit den Kandidat/innen zur Wahl der 3 Einzelpersonen im Seniorenrat
- c) einen Briefumschlag zum Hineinlegen der zwei Stimmzettel nach erfolgter Wahl
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl
- e) einen Wahlschein als Nachweis über die Wahlberechtigung mit der Eigenerklärung, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt und in den dafür vorgesehenen Briefumschlag gelegt wurden. Diese Eigenerklärung wird durch Datum und Unterschrift nachgewiesen
- f) einen frankierten Rückumschlag.

- (3) ¹Der Rückumschlag mit den zwei Stimmzetteln im Briefumschlag und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Eigenerklärung müssen spätestens bis zum festgelegten Wahltermin an die Stadt Fürth zurückgeschickt werden. ²Als Beleg gilt der Posteingangsstempel der Stadt Fürth.
- (4) ¹Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn die Stimmzettel nicht zum angegebenen Termin vorliegen und/oder die unterschriebene Eigenerklärung nicht beiliegt. ²Ansonsten richtet sich die Ungültigkeit nach § 4 Abs. 4.
- (5) Für die Briefwahl wird vom Sozialreferat ein Briefwahlvorstand bestellt. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich analog aus § 3.

§ 5 Mindestbeteiligung

- (1) ¹Von den 27 Sitzen im Seniorenrat aus der Gruppe der Delegierten werden bis zu 22 Sitze aus Gründen der Mindestbeteiligung an die Kandidatin oder den Kandidaten einer Organisation mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. ²Sollten mehr als 22 Organisationen Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet haben, entfallen jene mit der geringsten Stimmenzahl. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¹Alle verbleibenden, nach der Mindestbeteiligung nicht besetzten Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen vergeben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Ab Platz 28 ergibt sich die Reihenfolge der Ersatzseniorenrätinnen und Ersatzseniorenräte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat in der Fassung vom 28. August 2013 außer Kraft.